

Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Nr. 18.

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.
Mit „Illustr. Sonntagsblatt“, „Landwirtschaft-
licher Beilage“ und „Für Haus und Herd“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich
Mk. 1.25 bei freier Zustellung ins Haus,
durch die Post bezogen Mk. 1.41.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags
10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene
Zeile oder deren Raum 12 Pf., Lokalpreis 10 Pf.
Reklame 25 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach be-
sonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz,

umfassend die Ortlichkeiten: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Nieder-
steina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. L. Sörfter's Erben (Inh.: J. W. Mohr). Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 118.

Donnerstag, den 1. Oktober 1908.

60. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Stadtrates vom 11. September d. J. festgestellte
Geflügelcholera ist erloschen.

Pulsnitz, den 1. Oktober 1908.

Der Stadtrat.

Dr. Michael, Bürgermeister.

G.

Bekanntmachung.

Schöffen- und Geschworenenliste betr.

Nachdem vom unterzeichneten Stadtrate die Urliste der in hiesiger Stadt wohnhaften, zum Schöffen- oder Geschworenenamte geeigneten Personen aufgestellt worden
ist, wird auf die unter \odot beigefügten gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerkten verwiesen, daß die Liste vom 2. dieses Monats an 8 Tage lang, also bis 9. d. M. zu
jedermanns Einsicht auf hiesiger Ratskanzlei ausliegt und innerhalb dieser Zeit etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit derselben schriftlich oder zu
Protokoll beim unterzeichneten Stadtrate anzubringen sind. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Pulsnitz, 1. Oktober 1908.

Der Stadtrat.

Dr. Michael, Bürgermeister.

S.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zum Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
oder der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das 30ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von der Auf-
stellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen
werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungsvorstände und vortragende Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landeskonsistoriums,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Öffentliche Stadtverordneten-Sitzung

Freitag, als den 2. Oktober 1908, abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

- Punkt 1. Grundstücksankauf zum Ausbau der Schulstraße betr.
" 2. Regelung des Spartaftenwesens, Giroverkehr betr.
" 3. Gesuch des Hilfsvereins für Geisteskrante im Königreich Sachsen.
" 4. " " Ortsbauvereins zu Kamenz.
" 5. Wahl der Einschätzungskommissionsmitglieder.

Pulsnitz, den 1. Oktober 1908.

Der Stadtverordneten-Vorsteher
August Hedrich.

Das Wichtigste vom Tage.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Ar-
beiterschutz wird ihren nächsten Vertretertag im
Jahre 1910 in Lugano abhalten.

Der englische Dampfer „Argonaut“ ist westlich von
Dungeneß im Kanal von dem Dampfer „Kings-

wall angerammt und zum Sinken gebracht worden.
Passagiere und Mannschaften wurden gerettet.

In Tongsho (China) sind fünfhundert Todesfälle an
Bubonepest vorgekommen.

Der Kaiser hat das Abschiedsgesuch des Prinzen Bern-
hard zur Lippe genehmigt.

Auf das deutsche Konsulat in Bordeaux ist ein Bom-

benattentat verübt worden.

Der neue Marine-Stat wird, wie verlautet, 10 Mil-
lionen für Unterseeboote fordern.

General d'Amade verweigert endgültig die Auslieferung
der deutschen Legionäre in Casablanca.

Frankreich hat gegen die Befetzung der Orientbahn
ebenfalls Einspruch erhoben.